

83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels sind Teile aus unedlen Metallen der gleichen Nummer zuzuweisen wie die Waren, zu denen sie gehören. Nicht als Teile von Waren dieses Kapitels gelten jedoch Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl der Nrn. 7312, 7315, 7317, 7318 oder 7320 oder gleiche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81).
2. Im Sinne der Nr. 8302 gelten als «Laufrädchen oder -rollen» solche mit einem Durchmesser (einschliesslich einer allfälligen Bereifung) von nicht mehr als 75 mm oder solche mit einem Durchmesser (einschliesslich einer allfälligen Bereifung) von mehr als 75 mm, sofern die Breite des Rades oder die der aufgetragenen Bereifung weniger als 30 mm beträgt.